

42 C 13/17



Verkündet am 22. August 2017

Grusewski, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Düsseldorf,
Klägers,

gegen

die

Düsseldorf,
Beklagte,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 1. August 2017
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 446,24 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 9. April 2016 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

(gem. § 495 a ZPO ohne Tatbestand)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der zuerkannte Zahlungsanspruch aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Anwaltsvertrag zu.

Der Beklagte hat den Kläger unstreitig mit einer deutschen Markenmeldung beauftragt. Der Kläger hat die Anmeldung durchgeführt.

Dementsprechend ist der Beklagte grundsätzlich verpflichtet, die von dem Kläger erteilte Rechnung über 446,25 € auszugleichen. Dass es sich dabei um eine übliche und angemessene Vergütung handelt, hat der Beklagte nicht substantiiert in Abrede gestellt.

Die von dem Beklagten erhobenen Einwände gegen die grundsätzlich bestehende Forderung greifen nicht durch.

Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Parteien hätten eine Abrede getroffen, wonach die deutsche Markenmeldung mit der Zahlung eines Betrages von 750,- € für die ursprünglich in Auftrag gegebene internationale Markenmeldung mit abgegolten sein solle.

Der Beklagten hat eine entsprechende uneingeschränkte Vereinbarung nicht beweisen können.

Die diesbezügliche Aussage des Zeugen ist bereits nicht verwertbar. Der Zeuge hat das gesamte Telefongespräch zwischen den Parteien, in welchem die von dem Beklagten behauptete Abrede getroffen worden sein soll, über eine Mithöreinrichtung wahrgenommen. Das Mithörenlassen eines Telefonats durch einen Dritten bedarf im Hinblick auf § 201 StGB grundsätzlich der Zustimmung des Gesprächspartners, wobei diese auch konkludent erteilt werden kann. Dass eine solche Zustimmung von dem Kläger erteilt wurde, hat der Zeuge nicht bestätigen können. Eine solche Zustimmung war im vorliegenden Fall auch nicht deswegen entbehrlich, weil es sich um ein geschäftliches Gespräch zwischen den Parteien handelte. Bei derartigen Gesprächen bedarf es einer Zustimmung nicht, wenn ein Telefonat von einem verantwortlichen Mitarbeiter einer Partei mitgehört wird. Bei dem Zeugen handelt es sich allerdings nicht um einen verantwortlichen Mitarbeiter des Beklagten, sondern um einen Familienangehörigen, der das Telefonat nach eigenen Angaben nur „bei Gelegenheit“ mitgehört hat.

Die fehlende Zustimmung des Klägers führt vorliegend zu einem Beweisverwertungs-
verbot, so dass die Aussage des Zeugen Günther bereits nicht berücksichtigungsfähig ist.

Abgesehen davon, haben sowohl der Kläger als auch die Zeugin angegeben, dass die vom Beklagten angegebene Vereinbarung nur unter der – unstreitig nicht eingetretenen - Bedingung getroffen wurde, dass für den Kläger über den eigentlichen Anmeldevorgang keine weitere Tätigkeit erforderlich werden würde. Das Gericht vermag in insoweit allerdings nicht mit der für einen Beweis erforderlichen Sicherheit festzustellen, dass dem Zeugen mehr Glauben zu schenken ist, als dem Kläger und der Zeugin

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Tätigkeit des Klägers mangelhaft ausgeführt wurde. Sofern bei der Markenmeldung ein Schreibfehler aufgetreten sein sollte, handelt es sich um einen behebbaren Fehler, der nicht zu einem auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gerichteten Schadensersatzanspruch des Beklagten nach § 280 Abs. 1 BGB führt. Der Beklagte hätte insoweit dem Kläger die Möglichkeit geben müssen, den Schreibfehler zu berichtigen.

Weiterhin kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die deutsche Markenmeldung nur einen geringen Mehraufwand gegenüber der von dem Kläger im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung bereits entfalteten Tätigkeit aufweist. Unstreitig ist der Kläger im Zusammenhang mit der internationalen Markenmeldung bereits tätig geworden. Damit ist der vereinbarte Gebührentatbestand bereits angefallen. Bei der deutschen Markenmeldung handelt es sich im gebührenrechtlichen Sinne um eine neue Angelegenheit, die einen neuen Gebührentatbestand ausgelöst hat. Dementsprechend war der Kläger grundsätzlich berechtigt, diese neue Angelegenheit zu berechnen.

Die zuerkannten Nebenansprüche beruhen auf den §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 446,25 €

U